



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 019-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.77

Eingereicht am: 03.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in)
Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)
Eigenmann (Bern, Die Mitte)
Lindegger (Roggwil, GRÜNE)
Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Esseiva (Bern, FDP)
Aebischer (Guggisberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.03.2025

RRB-Nr.: 509/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Obligatorische Grundkurse für erstmalige Hundehalter und Hundehalterinnen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzulegen, damit folgende Ziele erreicht werden:

1. Vor dem erstmaligen Besitz eines Hundes ist ein bestimmter Grundkurs zum Thema Hundehaltung zu absolvieren.
2. Der Grundkurs ist mit einer Prüfung abzuschliessen.

Begründung:

Das Halten eines Hundes bringt Aufwand und Verantwortung mit sich. Was das genau bedeutet, ist nicht Allgemeinwissen. Solches Grundwissen kann in einem Kurs erworben werden. Angesichts der Tatsache, dass ein Hund ein fühlendes Lebewesen mit Bedürfnissen ist, kann verlangt werden, dass sich Personen, die die Anschaffung eines Hundes in Erwägung ziehen, dieses Grundwissen aneignen, bevor sie den Hund definitiv anschaffen.

Damit verlangt dieser Vorstoss nicht einen Kurs, der mit einem eigenen Hund absolviert wird. Solche Kurse bzw. der Besuch einer Hundeschule, sind zwar sinnvoll, sollen aber weiterhin freiwillig bleiben. Auf die Vorteile des Besuchs einer Hundeschule kann im Grundkurs hingewiesen werden.

Idealerweise soll der Kurs auch mit einer Prüfung abgeschlossen werden, damit sichergestellt ist, dass die Kursinhalte verstanden wurden. Die Prüfung soll aber keine unnötigen Hürden mit sich bringen, die mehr in der Art der Prüfung liegen als in der Frage, ob die Kursinhalte verstanden wurden.

Grundwissen zum Thema Hundehaltung leistet einen gewissen Beitrag dazu, dass Hunde verantwortungsvoll gehalten werden und das Risiko von Unfällen mit Menschen oder mit anderen Tieren sinkt.

Zudem hält ein Grundkursobligatorium ein Stück weit von einer unüberlegten (spontanen) Anschaffung eines Hundes ab: Zum einen, weil zwischen der Idee zur Anschaffung des Hundes und dem Absolvieren des Kurses und der Prüfung eine gewisse Zeit verstreicht. Zum anderen, weil im Kurs vermittelt wird, welchen Aufwand und welche Verantwortung das Halten eines Hundes mit sich bringt. Unüberlegte Anschaffungen von Hunden führen regelmässig dazu, dass Hunde nach kurzer Zeit ausgesetzt oder im Tierheim abgegeben werden. Für einen Hund bedeutet dies eine grosse Belastung. Unüberlegte Anschaffungen von Hunden zu reduzieren, dient daher dem Tierschutz. Dies gilt für sämtliche Hunderassen. Unter anderem daher macht dieser Vorstoss keine Einschränkung in Bezug auf die Hunderasse.

Für einen effizienten Vollzug des Vorstosses (überprüfen, ob der Grundkurs besucht wurde) ist eine Aufgabenteilung mit den Gemeinden in Betracht zu ziehen, da Hunde bei diesen angemeldet werden. Auch der Einbezug der nationalen Hundedatenbank Amicus ist zu prüfen.

Personen, die ernsthaft daran interessiert sind, sich erstmals einen Hund anzuschaffen, werden von einem Grundkurs nicht abgehalten und profitieren von den Kursinhalten. Umgekehrt darf bezweifelt werden, dass, wer nicht einmal bereit ist, den Aufwand und die Kosten für einen Grundkurs auf sich zu nehmen, keine realistischen Vorstellungen vom Aufwand und den Kosten hat, die mit der Hundehaltung selbst einhergehen, und die Kaufabsicht eher nicht gründlich durchdacht hat. Insofern handelt es sich beim Grundkursobligatorium um eine verhältnismässige, eher niederschwellige und sinnvolle Massnahme.

Begründung der Dringlichkeit: Aus Gründen des Tierschutzes und der Sicherheit besteht im Kanton Bern Handlungsbedarf im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Haltung von Hunden. Dies gilt es schnell anzugehen. Ausserdem soll dieser Vorstoss aufgrund der thematischen Nähe in derselben Session wie die Motion 002-2025 («Verschärfung der Hundegesetzgebung zwecks Erhöhung des Schutzes vor Angriffen durch Hunde mit einem erhöhten Gefährdungspotential») im Grossen Rat traktandiert werden.

Antwort des Regierungsrates

In der Vergangenheit wurden mehrere Vorstösse zur Einführung eines kantonalen Kursobligatoriums für Hundehalterinnen und Hundehalter vom Grossen Rat abgelehnt. Dies vor allem wegen des Mehraufwands, welcher dem Kanton und den Gemeinden bei der Umsetzung entstehen würde. Weiter geht die kantonale Hundegesetzgebung vom Grundsatz der Eigenverantwortung aus und sie gibt dem für den Vollzug zuständigen Amt für Veterinärwesen (AVET) bereits jetzt die notwendigen Grundlagen, um Hundehaltende im Einzelfall zu Kursbesuchen zu verpflichten. Diese Argumentation behält ihre Gültigkeit. Das kantonale Hundegesetz wird vom AVET mit minimalen personellen Ressourcen vollzogen (100 % wissenschaftliche Mitarbeiterin und 60 % Sachbearbeitung). Obwohl der Prozess zu Hundebissmeldungen sehr stark standardisiert abläuft und Prioritäten gesetzt werden, sind diese Ressourcen für die Bearbeitung der jährlich rund 1000-1200 Hundebissmeldungen äusserst knapp und es können keine weiteren Aufgaben aufgefangen werden. Gemäss einer Auswertung der Hundedatenbank Amicus gibt es im Kanton Bern pro Jahr zwischen 3000 und 4000 Neuhundehalterinnen und Neuhundehalter. Zudem

gibt es eine nicht bestimmbare Anzahl Personen, die mit ihrem ersten Hund aus anderen Kantonen zu ziehen und die im Kanton Bern geforderte Ausbildung allenfalls nachholen müssten. Abhängig davon, ob den Gemeinden gewisse Kontrollaufgaben zugewiesen werden können oder nicht, müssten für die Umsetzung von Kontroll- und Sanktionsmassnahmen bei einem Kursobligatorium für Neuhundehalterinnen und Neuhundehalter im AVET eine bis zwei zusätzliche Vollzeitstellen geschaffen werden.

Andererseits teilt der Regierungsrat die Ansicht der Motionäre, dass für den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden kynologisches Grundwissen erforderlich ist. Anders als früher müsste dafür nicht mehr ein eigenes kantonales Ausbildungsprogramm geschaffen werden. Mit dem nationalen Hundehalterbrevet (NHB) steht Neuhundehalterinnen und Neuhundehaltern seit ein paar Jahren ein breit abgestütztes und etabliertes Angebot für den Erwerb der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verfügung. Das NHB könnte grundsätzlich als Basis für ein kantonales Kursobligatorium dienen. Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat bereit, zu prüfen, ob Neuhundehalterinnen und -halter zukünftig zu einem Kursbesuch verpflichtet werden sollen. Dabei sollen die Erfahrungen aus anderen Kantonen mit Kursobligatorien und die Entwicklungen auf Bundesebene (Motion Schneider 25.3375 «Eidgenössischer Sachkundennachweis für Hundehalter») in die Überlegungen einbezogen werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme des Vorstosses als Postulat.

Verteiler

– Grosser Rat